

# Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2023, LGBl. 40/2023

## Erläuterungen

### **I. Allgemeiner Teil**

Mit der Novelle des NÖ Tourismusgesetzes 2023, LGBl. 40/2023, wurde eine Neuausrichtung der Finanzierung des niederösterreichischen Tourismussystems beschlossen. Die Gemeindeanteile aus den Nächtigungstaxeneinnahmen wurden auf 70%, gegenüber zuvor 35%, erhöht, sowie die Höhe der Nächtigungstaxe niederösterreichweit auf ein einheitliches Maß festgesetzt. Die sechs regionalen Tourismusdestinationen (kurz: Destinationen) finanzieren sich insbesondere aus dem Landesbeitrag und aus den vertraglich vereinbarten Mitgliedsbeiträgen der Gemeinden bzw. deren Tourismusverbänden. Ziel ist es nunmehr, eine einheitliche Berechnung der Finanzierungsbeiträge über alle Destinationen und Gemeinden hinweg gesetzlich festzulegen.

Im letzten Jahrzehnt boomen individuelle Beherbergungskonzepte. Zahlreiche Onlineanbieter („like2camp“, „Landvergnügen“, „Schau aufs Land“) haben sich auf Urlaub in der eigenen mobilen Unterkunft (Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheim, KFZ mit Dachzelt, moderne Zelte, etc.) spezialisiert. Um ungeordnetes Abstellen von mobilen Unterkünften zu verhindern bzw. Besucherströme zu lenken, wurden von den Gemeinden unterschiedlichste Stellplatzkonzepte entwickelt. Weiters wurden in landschaftlich interessanten Lagen auf Privatgründen Stellplätze installiert, wo mobile Unterkünfte abgestellt werden können und darin genächtigt werden kann. Die Absatzzahlen von mobilen Unterkünften sind zudem in den vergangenen Jahren stark gestiegen, weshalb von einem bleibenden, neuen Urlaubstrend auszugehen ist. Wie mit diesen neuen Abstellflächen und den darauf stattfindenden touristischen Nächtigungen aus abgabenrechtlicher Sicht umzugehen ist, soll mit dieser Novellierung geregelt werden.

#### **1. Ist-Zustand:**

##### 1.1. Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen durch die Gemeinden

Bei der Gründung der regionalen Tourismusdestinationen in den Jahren 2000 – 2006 wurde die Finanzierung dieser durch einen einheitlich berechneten, vertraglich

vereinbarten Beitrag der Gemeinden bzw. der Tourismusverbände sichergestellt (Subventionsvertrag). Im Laufe der Jahre ist jedoch in den einzelnen regionalen Tourismusdestinationen von dieser Berechnung abgewichen worden. Zudem gibt es aktuell 92 Gemeinden, die keinen Finanzierungsbeitrag zum Tourismussystem in Niederösterreich leisten.

### 1.2. Ausdehnung der Nächtigungstaxenpflicht:

Bis dato ist im NÖ Tourismusgesetz 2023 nicht eindeutig geregelt, wie mit touristischen Nächtigungen auf Stellplätzen außerhalb von Campingplätzen im Hinblick auf die Nächtigungstaxenpflicht umgegangen werden soll. Um klassische Campingplatznächtigungen, die gemäß § 13 Abs. 2 Z. 6 NÖ TourG 2023 schon bisher von der Nächtigungstaxenpflicht umfasst sind, handelt es sich hier nicht. Der „Campingplatz“ wird im § 21 Abs. 1 und 2. NÖ Raumordnungsgesetz 2014 definiert, wobei seine konkrete Ausgestaltung im NÖ Campingplatzgesetz 1999 näher geregelt wird. Diese Regelungen beziehen sich allesamt auf den Widmungsbereich des Grünlandes, nicht jedoch auf Stellflächen im Bauland oder auf Verkehrsflächen.

## **2. Soll-Zustand:**

### 2.1. Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen durch die Gemeinden

Durch die Festlegung eines jährlichen Fixbetrages von € 1.000,-- zuzüglich eines Finanzierungsbetrages von 17% der Gesamteinnahmen aus den Nächtigungstaxen, welcher von den Gemeinden an die jeweilige regionale Destination vierteljährlich zu leisten ist, wird eine planbare Finanzierung der Destinationen sichergestellt. Zudem leisten alle Gemeinden Niederösterreichs einen ausgewogenen und von ihren Nächtigungszahlen abhängigen Beitrag zum Tourismussystem.

### 2.2. Ausdehnung der Nächtigungstaxenpflicht:

Um die beschriebene abgabenrechtliche Regelungslücke zu schließen, wird mit der gegenständlichen Novelle normiert, dass für den Fall der entgeltlichen Zurverfügungstellung einer Grundfläche zum Zwecke der Nächtigung in einer mobilen Unterkunft, diese als Gästeunterkunft anzusehen ist und damit Nächtigungstaxenpflicht besteht. Daher wird hierbei auf die Entgeltlichkeit der Nächtigung bzw. der Entgeltlichkeit der Zurverfügungstellung der Fläche abgestellt.

Entgeltlich ist ein Rechtsgeschäft bei dem nach dem Willen der Parteien eine Leistung um der Gegenleistung willen erbracht wird (Verwaltungsgerichtshof vom 24.05.2023, Z. Ro 2022/15/0027). Die eine Zuwendung ist durch die andere bedingt, es soll ein wirtschaftlicher Ausgleich erzielt werden. Bei den unentgeltlichen Rechtsgeschäften wird eine Zuwendung aus Freigebigkeit, das heißt ohne Gegenleistung, gemacht. Eine unentgeltliche Leistung liegt dann vor, wenn der Zweck der Leistung eine Freigebigkeit ist. Sie ist (objektiv) durch das Fehlen einer konditional, kausal oder synallagmatisch verbundenen Gegenleistung charakterisiert, die in einer Handlung oder Unterlassung bestehen kann und keinen Vermögenswert haben muss.

Für diese Bestimmung ist auf das Leistungsverhältnis zwischen Verfügungsberechtigten über die Fläche und nächstigem Gast abzustellen. Hier muss es einen Austausch im Sinne der oben beschriebenen Rechtsprechung geben sein. Leistet der Gast lediglich an einen Dritten (Online Dienste Anbieter) ein Entgelt, dann ist nicht von Entgeltlichkeit der Flächenüberlassung auszugehen.

### **3. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Artikel 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf basiert auch auf den einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung, BGBl. I Nr. 51/2012).

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

### **5. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2023, LGBl. 40/2023, wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

#### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten. Die vorhandenen Mittel werden lediglich anders verteilt.

#### **8. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

#### **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

#### **11. Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:**

Der Gesetzesbeschluss hat Abgaben zum Gegenstand und ist unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor Kundmachung von der Landeshauptfrau dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben (vgl. § 9 F-VG).

Die Bestimmungen des nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurfes bedürfen nicht der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2, Art 113 Abs. 4, und Art. 131 Abs. 5 B-VG).

Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung ist jedoch gemäß § 9 F-VG 1948 gegeben, da dieser Entwurf die Regelung von Landesabgaben zum Gegenstand hat.

Der Gesetzesbeschluss enthält überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften, sodass gemäß Art. 27 Abs. 2 Z 3 NÖ LV 1979 die Möglichkeit einer Volksabstimmung entfällt.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 5 Abs. 3:**

Mit den in der Bestimmung des § 9a eingeführten Beitragsleistungen (Fixbeitrag und Finanzierungsbeitrag) werden erstmalig die regionalen Tourismusdestinationen zu Empfängern von direkten Zahlungen aus den Einnahmen aus der Nächtigungstaxe aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe. Bisher sind Gelder aus den Einnahmen der Nächtigungstaxe entweder aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen von den Gemeinden bzw. über die Tourismusverbände an die regionalen Tourismusdestinationen gelangt oder im Wege der Niederösterreich-Werbung GmbH. Um klarzustellen, wer gemäß § 9a und § 11 anteilige Einnahmen aus der Nächtigungstaxe erhalten soll, werden nunmehr die sechs regionalen Tourismusdestinationen taxativ im Gesetz genannt.

### **Zu § 6 Abs. 2:**

Der bisherigen Bestimmung wird nunmehr die Wortfolge „bzw. der örtlichen Zugehörigkeit der Gemeinden zu einer regionalen Tourismusdestination“ angefügt, um sicherzustellen, dass auch solche Gemeinden von den Beitragszahlungen erfasst sind, welche aktuell weder direkt noch indirekt an eine regionale Tourismusdestination Beiträge leisten.

Beginnend mit dem Jahr 2026 hat jede Gemeinde Niederösterreichs an zumindest eine regionale Tourismusdestination einen jährlichen Fixbeitrag und einen prozentuellen Anteil aus den Einnahmen der Nächtigungstaxe zu leisten (vgl. § 9a), weshalb eine örtliche Zuordnung jeder Gemeinde zu einer regionalen Tourismusdestination zu treffen ist. Dies geschieht über die jährlich zu aktualisierende Liste, welche von der Niederösterreich-Werbung GmbH in Abstimmung mit den regionalen Tourismusdestinationen zu erstellen ist. Die Zahlungsverpflichtung trifft die Gemeinde nur gegenüber dieser einen regionalen Tourismusdestination, weitere Zahlungen an andere Tourismusdestinationen sind

freiwillig und basieren auf vertraglicher Basis. Für Randgemeinden besteht jährlich die Möglichkeit eines Wechsels zwischen regionalen Tourismusdestinationen.

#### **Zu § 9:**

In § 9 wurde lediglich die Überschrift adaptiert.

#### **Zu § 9a Abs. 1 und Abs. 2:**

Rund 40 Gemeinden in Niederösterreich haben keine Gästeunterkünfte und verzeichnen daher keine Einnahmen aus der Nächtigungstaxe. Dennoch gibt es auch in diesen Gemeinden Tagestourismus, welcher durch die Maßnahmen der regionalen Tourismusdestinationen gefördert wird (Stichwort: Ausflugziele). Es soll daher ein Fixbetrag von € 1.000,-- von den Gemeinden an die jeweilige regionale Tourismusdestination geleistet werden.

Der Fixbetrag soll, wie die Nächtigungstaxe, der Wertsicherung unterliegen. Hierfür wird auf den aktuellen Verbraucherpreisindex 2020 abgestellt. Es wird gleichlautend mit der Wertsicherung der Nächtigungstaxe der Bezugsmonat Jänner herangezogen. Die endgültige Indexzahl für Jänner liegt zumeist Ende März vor, weshalb eine rechtzeitige Indexierung des Fixbeitrages für die Zahlung bis 15. Mai erfolgen kann. Die erste Wertsicherung soll mit 1. Jänner 2028 vorgenommen werden. Dabei wird die Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 Jänner 2026 mit der Indexzahl Jänner 2027 verglichen. Im Sinne der Verwaltungsökonomie soll lediglich eine Kundmachung des valorisierten Fixbeitrages im Landesgesetzblatt durch die Landesregierung erfolgen.

#### **Zu § 9a Abs. 3 und Abs. 4:**

Gemäß § 11 Abs. 2 beträgt der Anteil der regionalen Tourismusdestinationen an den Nächtigungstaxeneinnahmen 17% und wird dieser als Finanzierungsbeitrag bezeichnet. Die Bemessungsgrundlage dafür sind die tatsächlichen Ist-Einnahmen der Gemeinden aus der Nächtigungstaxe im jeweiligen Kalendervierteljahr.

Die Ist-Einnahmen setzen sich aus sämtlichen im Bezugszeitraum erhaltenen Einnahmen aus der Nächtigungstaxe zusammen und können ebenso Nachzahlungen aus Vorquartalen bzw. Vorjahren beinhalten.

Gemäß § 17 Abs. 4 führen die Gemeinden den Landesanteil an der Nächtigungstaxe vierteljährlich bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November an das

Land Niederösterreich ab. Um keine neuen Abrechnungsfristen für die Gemeinden zu schaffen, wird für die Abrechnung des Anteils der regionalen Tourismusdestinationen auf die bestehenden Abrechnungsfristen mit dem Land Niederösterreich zurückgegriffen und kann so die Aufteilung der Anteile in einem Arbeitsschritt erfolgen.

#### **Zu § 11:**

Da die neue Aufteilung der Einnahmenanteile aus der Nächtigungstaxe erst im Jahr 2026 wirksam werden soll, bleibt der erste Satz des § 11 in der Fassung LGBl. 40/2023 unverändert für das Jahr 2024 erhalten. Zur leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzestextes wird der neu eingefügte Absatz zwei in Form einer Tabelle dargestellt. Der mit der Novelle LGBl. 40/2023 festgelegte Aufteilungsschlüssel für die Jahre 2025 bis 2028 verändert sich ab dem Jahr 2026 nur insofern, als dass vom Gemeindeanteil nunmehr 17% an die regionalen Tourismusdestinationen abgegeben werden. Die in Verbindung mit § 27 Abs. 3 und Abs. 4 normierte „Einschleifregelung“ der genannten Novelle bleibt unverändert erhalten.

#### **Zu § 13 Abs. 2 Z 7:**

Ziel dieser Änderung ist, touristische Nächtigungen im Bereich von Grundflächen, welche zum Aufstellen von mobilen Unterkünften entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, abgabenrechtlich zu erfassen.

Gewerbetreibende, allen voran Onlinedienste, aber auch Gemeinden, haben in den letzten Jahren vermehrt auf den Trend der mobilen Unterkünfte reagiert. Daraus resultierend wurden neben den klassischen Campingplätzen im Grünland die unterschiedlichsten Stellflächenangebote zur Übernachtung geschaffen. Dabei zeichnet sich eine Trennlinie zwischen kostenlosen und kostenpflichtigen Angeboten ab, welche auch unterschiedliche Zwecke verfolgen.

Bei den kostenlosen Stellflächenangeboten werden von den Gästen keine Zahlungen an den Verfügungsberechtigten der Fläche oder einen Vermarkter der Fläche geleistet und sohin auch keine Einnahmen damit erzielt.

Mit der neu eingefügten Abgabepflicht soll jedoch auf die Erzielung von Einnahmen und somit auf die Entgeltlichkeit der Nächtigung bzw. die Entgeltlichkeit der Zurverfügungstellung der Fläche abgestellt werden.

Entgeltlich ist ein Rechtsgeschäft bei dem nach dem Willen der Parteien eine Leistung um der Gegenleistung willen erbracht wird (VwGH, 24.5.2023, Ro 2022/15/0027). Die eine Zuwendung ist durch die andere bedingt, es soll ein wirtschaftlicher Ausgleich erzielt werden. Bei den unentgeltlichen Rechtsgeschäften wird eine Zuwendung aus Freigebigkeit, das heißt ohne Gegenleistung, gemacht. Eine unentgeltliche Leistung liegt dann vor, wenn der Zweck der Leistung eine Freigebigkeit ist. Sie ist (objektiv) durch das Fehlen einer konditional, kausal oder synallagmatisch verbundenen Gegenleistung charakterisiert, die in einer Handlung oder Unterlassung bestehen kann und keinen Vermögenswert haben muss. Es genügt für die Annahme der Entgeltlichkeit, dass auf der Seite des Leistenden ein Interesse an einem bestimmten Verhalten des Empfängers der Leistung besteht.

Für diese Bestimmung ist daher auf das Leistungsverhältnis zwischen Verfügungsberechtigten über die Fläche und nächtigendem Gast abzustellen. Hier muss es einen Austausch im Sinne der oben beschriebenen Rechtsprechung geben. Leistet der Gast lediglich an einen Dritten (Anbieter von Onlinediensten) ein Entgelt, dann ist nicht von Entgeltlichkeit der Flächenüberlassung auszugehen.

Festgehalten wird, dass das Aufstellen einer Spendenbox auf einer Stellfläche für mobile Unterkünfte, in die freiwillig ein Erhaltungsbeitrag eingeworfen werden kann, keine Entgeltlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern für die Nächtigung bzw. das Abstellen über Nacht kein weiteres Entgelt bezahlt werden muss.

Das Bestimmungsmerkmal „Nächtigen“ stellt klar, dass ein Verweilen auf einem Stellplatz untertags ohne anschließende Nächtigung, ob entgeltlich oder nicht, keine Nächtigungstaxenpflicht auslöst.

#### **Zu § 27 Abs. 5:**

Die neue Aufteilung der Einnahmenanteile aus der Nächtigung sowie der zu jährlich leistende Fixbetrag nach § 9a wird sich bei einzelnen Gemeinden finanziell besonders stark auswirken. Ein Fall besonderer Härte ist in diesem Zusammenhang dann anzunehmen, wenn es sich um eine in der Anlage 1 des NÖ TourG 2023, LGBl. Nr. 40/2023, genannte Gemeinde handelt und nach neuer Berechnung ein um € 2.000,- höherer Gesamtbeitrag von der Gemeinde an die Destination zu leisten ist.

Für die Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten des § 9a und 11 Abs. 2 soll daher für Fälle besonderer Härte die Möglichkeit einer finanziellen Erleichterung geschaffen werden.

Die regionale Tourismusdestination kann der betroffenen Gemeinde auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung Abschläge von bis zu 50% des nach § 9a jährlich zu leistenden Fixbetrages und vierteljährlich zu leistenden Finanzierungsbeitrages von 17 % der Gesamteinnahmen aus den Nächtigungstaxen vertraglich gewähren.

Es soll jedoch klargestellt werden, dass die betroffenen Gemeinden keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von finanziellen Erleichterungen haben.

**Zu § 28 Abs. 6:**

§ 28 Abs. 6 zweiter Satz bringt zum Ausdruck, dass der 17%-Anteil der Destinationen erst für die Einnahmen aus den Nächtigungstaxen des Jahres 2026 gelten soll. Beim ersten Abrechnungstermin des Kalenderjahres 2026 (Februar 2026) werden in der Regel die Nächtigungen des letzten Kalendervierteljahres aus 2025 abgerechnet. Diese Einnahmen sollen noch nicht von der neuen Finanzierungslösung betroffen sein. Die erste Abrechnung nach dem neuen Aufteilungsschlüssel hat sohin im Mai 2026 (Berechnungsgrundlage Ist-Einnahmen des 1. Quartals 2026) zu erfolgen.